

fen hat, das den Status einer regionalen Außenstelle der Universität für Südamerika besitzt,

sowie mit Genugtuung über die energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternommen hat, um die Universität neu zu beleben⁵⁹,

feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Konfliktverhütung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Ausbildung von akademischen Sachverständigen in friedlichen Konfliktbeilegungstechniken eingeleitet hat,

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit Genugtuung darüber, dass die Universität im Jahr 1999 ein Symposium zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen veranstalten wird, bei dem sie nachdrücklich auf den wertvollen Beitrag hinweisen wird, den ältere Menschen zur Förderung des Friedens, der Solidarität, der Toleranz und einer Kultur des Friedens leisten können,

in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel und dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1997-1999 durchgeführt hat,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen, der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung das Jahr 2000 mit ihrer Resolution 52/15 vom 20. November 1997 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärt hat, das mit "Einem Tag in Frieden", dem 1. Januar 2000, seinen Anfang nehmen soll,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/9 vom 4. November 1997 darüber vorgelegt hat, wie die Zusammenarbeit zwischen

den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität gestärkt werden könnte⁶⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Inanspruchnahme der Dienste der Universität bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung zu erwägen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Direktbeiträge an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine akademische Institution zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und alle Völker der Erde, am 1. Januar 2000 "Einen Tag in Frieden" zu feiern;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/30

Auf der 60. Plenarsitzung am 22. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/30. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989 über die Internationale Dekade für Katastrophenverbeugung und die einvernehmlichen Schlussfolgerungen

⁵⁹ A/54/312, Ziffer 2.

⁶⁰ A/54/312.

1999/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teils der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats⁶¹,

mit großem Bedauern über die große Zahl der Opfer und die beispiellosen Zerstörungen, die durch eines der stärksten Erdbeben dieses Jahrhunderts verursacht wurden, von dem die nordwestliche Region der Türkei am 17. August 1999 heimgesucht wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Betrübnis über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen auf Grund des Erdbebens am 7. September 1999 im Norden von Athen,

mit Genugtuung über die rasche Reaktion der Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungsmaßnahmen und bei der Gewährung von Nothilfe an die Opfer des Erdbebens in der Türkei,

ihrer Befriedigung Ausdruck verleihend über die rechtzeitige Hilfe, die die Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungs- sowie Hilfsmaßnahmen gewährt haben, die Griechenland nach dem Erdbeben vom 7. September ergriffen hat,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um rasch humanitäre Hilfe zu mobilisieren und die Tätigkeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vor Ort zu koordinieren, damit die internationale Gemeinschaft gezielt und koordiniert Hilfe gewähren kann,

zutiefst besorgt darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen rasch wirksame Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden, wie die beispielhafte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Erdbeben in der Türkei und Griechenland gezeigt hat,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Griechenland sowie der Regierung und dem Volk der Türkei bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

⁶¹ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungen Griechenlands und der Türkei, eine gemeinsame verfügbare Katastropheneinsatzgruppe einzurichten, die sich aus Kontingenten der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen der beiden Länder zusammensetzt, um die bestehenden Verfügungsbereitschaftsabkommen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken und auszuweiten, ohne dass dies finanzielle Auswirkungen auf den Programmbudget der Vereinten Nationen hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/31

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen⁶² verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.31 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kroatien, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/31. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 53/32 vom 24. November 1998 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶³ ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶⁴ ("das Durchführungübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Ge-

⁶² Einzelheiten siehe Anhang II.

⁶³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁶⁴ Resolution 48/263, Anlage.